

BStGer BG.2025.31 vom 28. Juli 2025

Bundesstrafgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.31

FR: TPF BG.2025.31 du 28 juillet 2025

IT: TPF BG.2025.31 del 28 luglio 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form) geben an dieser Stelle keinen Anlass zu eigenen Bemerkungen (vgl. jedoch die Ausführungen in Erwägung 3.3 unten). Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

In Gerichtsstandsverfahren gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz «in dubio pro duriore» (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2). Massgeblich ist nicht, was der beschuldigten Person letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt (TPF 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1; 2019 28 E. 2.2).

E. 3.1.1

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO).

- 6 -

E. 3.1.2

Ist in einem beteiligten Kanton im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens nach den Art. 39–42 wegen einer der Straftaten schon Anklage erhoben worden, so werden die Verfahren getrennt geführt (Art. 34 Abs. 2 StPO). An der Gleichzeitigkeit zweier Strafverfahren in verschiedenen Kantonen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 StPO fehlt es dann, wenn in einem Kanton das Verfahren (durch Urteil, Einstellung usw.) beendet war, bevor im anderen Kanton das neue Verfahren eingeleitet wurde (TPF 2010 70 E. 2.2 S. 72;

Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2014.36 vom 21. Januar 2015 E. 2.1; BG.2013.33 vom 17. April 2014 E. 2.2; BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 224 f.). Als beendet in diesem Sinne darf ein Verfahren auch dann betrachtet werden, wenn es zwar noch nicht formell abgeschlossen, tatsächlich aber (z.B. infolge eines Einstellungsantrages) als erledigt angesehen wird (TPF 2024 194 E. 2.3.3, 2. Absatz).

E. 3.2.1

Für die OStA ZH liegt der Gerichtsstand nach Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StPO im Kanton Aargau, da die Delikte unter der gleichen Strafandrohung stünden und dort am 22. November 2021 die ersten Verfolgungshandlungen vorgenommen worden seien. Aufgrund der Aussagen der Kreditnehmer und des Ablaufes erschienen C. und D. als die eigentlichen Drahtzieher des mutmasslichen Bank A.-Betruges. Sie seien als verantwortlich für die gefälschten Lohnausweise und Kreditanträge anzusehen. Sie und nicht B. hätten auch Provisionen von mehreren Tausend Franken in bar verlangt und entgegengenommen. Habe B. allenfalls einen gewichtigen Beitrag an die Delinquenz anderer geleistet, komme ihm keine Schlüsselrolle zu. Hinsichtlich der mutmasslichen Delikte zum Nachteil der E. Zusatzversicherung AG würden aus den Akten ausreichende Belastungen gegenüber C. hervorgehen. Dies führe zur Zuständigkeit des Kantons Aargau, unabhängig davon, ob der Beitrag gewerbsmässig sei oder nicht (act. 1 S. 10–13).

Bei einer Schwerpunktbildung sei nicht auf das Handeln von B., sondern auf dasjenige der Hauptbeteiligten C. und D. abzustellen. Die OStA ZH listet die öffentlichen und privaten Örtlichkeiten in den Kantonen Zürich und Aargau auf, an denen Treffen zwischen den Kreditnehmern und C./D. stattgefunden haben sollen. Eine grosse Anzahl der Kreditnehmer sei sodann zum Tatzeitpunkt im Kanton Aargau wohnhaft gewesen, wo die Kreditanträge unterschrieben worden sein dürften und wohin die bewilligten Kredite ausbezahlt worden seien (act. 1 S. 13 f.).

Der unterschiedliche Verfahrensstand oder dass es um einen Haftfall gehe, sei nicht massgeblich. Die erste Zürcher Gerichtsstandsanfrage sei vier

- 7 -

Monate nach der Verhaftung gestellt worden und die Mitteilung, das Aargauer Verfahren stehe vor dem Abschluss, sei erst sechs Monate später erfolgt, während in der Zwischenzeit das Gerichtsstandsverfahren gelaufen sei (act. 1 S. 11, 13 f.). Der Grundsatz der Verfahrenseinheit des Art. 29 StPO verlange eine gemeinsame Verfahrensführung. Zudem führe der Kanton Aargau ein Strafverfahren gegen C. wegen gewerbsmässigen Betruges. Allein schon deshalb könnten die drei Sachverhaltskomplexe nicht unabhängig voneinander beurteilt werden (act. 1 S. 10, 14).

E. 3.2.2

Abs. 4). Die StPO belässt den Kantonen Freiräume für Einigungen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2022.51 vom 22. Juni 2023 E. 3.2 in fine) und es sind die Kantone und ihre obersten Strafverfolgungsbehörden,

- 10 -

die darüber entscheiden. Sie behalten dabei ihren interkantonalen Geschäftsverkehr und die gemeinsamen Interessen der Strafverfolgungsbehörden mit im Blick. Die Beschwerdekammer kann dies nicht an ihrer Statt tun. Die Rechtsprechung zu

abweichenden Gerichtsständen muss vielmehr griffig bleiben, auf dass sie nicht interkantonale Gerichtsstandskonflikte befördere. Eine solche Rechtsprechung macht transparent, welche Seite zugunsten einer gemeinsamen Lösung mehr oder weniger kulant sein müsste. Diese Klarheit begünstigt Einigungen der obersten kantonalen Strafverfolgungsbehörden, nicht zuletzt da ihnen Kulanz in anderen Konstellation ebenso dienlich ist und Gerichtsstandskonflikte stets Ressourcen kosten. Wirtschaftsstrafverfahren von gewissem Umfang anhand einer unbestimmten Kombination von Kriterien pragmatisch aufzuteilen, erscheint demgegenüber nicht als eine genügend klare, für die Beschwerdekammer justiziable Lösung.

E. 3.3

Vorliegend ist unstrittig, dass für die Bestimmung des Gerichtsstands von gewerbsmässigem Betrug (Art. 146 Abs. 2 StGB) als dem schwersten verfolgten Delikt auszugehen ist. Unbestritten ist weiter, dass bezüglich dieses Tatbestandes im Kanton Aargau die ersten Verfolgungshandlungen gegen C. erfolgt sind (22. November 2021). Zum Zeitpunkt der Einleitung des Gerichtsstandsverfahrens (28. November 2024) war die Strafuntersuchung im Kanton Aargau noch nicht abgeschlossen. Im Gerichtsstandsverfahren ist auch keine Einlassung geltend gemacht oder ersichtlich. Damit ist das Aargauer Strafverfahren KSTA ST.2022.74 (bez. COVID-19-Krediten) gerichtstandsrelevant.

Die Strafanzeige der E. Zusatzversicherung AG vom 5. September 2024 (inkl. Beilagen) ist nicht offensichtlich haltlos und daher gerichtstandsrelevant (vgl. TPF 2024 194 E. 2.3.3, 1. Absatz). Aus der Sichtweise der Zürcher Kantonspolizei (Rapport vom 21. Oktober 2024) sind C. und F. massgeblich in den E. Zusatzversicherung AG-Sachverhalt verstrickt. Sie erschienen der Kantonspolizei als Mitglieder einer Gruppierung, die diverse Personen missbrauche, um durch Fälschungen an Geld von Versicherungen bzw. Kreditunternehmen zu gelangen (Weisser Ordner StA Zürich-Sihl, STR 2023/48315, Rapport S. 8). Bei der Bank A. habe C. (mit D.) die Kreditnehmer akquiriert, Lohnabrechnungen gefälscht und die Dossiers an B.

- 9 -

weitergeleitet. B. scheint in der Tat die Auszahlung, wohl zu Lasten der Bank A., in sämtlichen Fällen ermöglicht zu haben. Die Zürcher Kantonspolizei verdächtigt C., D. und B., von den Kreditnehmern Provisionszahlungen erhalten zu haben (ZH Strafverfahren Para-WK/2023/43756 Rapport vom 18. November 2024, S. 3). B. scheint somit durchaus eine wichtige Rolle gespielt zu haben, die sich allerdings in den modus operandi einer vorgeworfenen weiteren Betrugstätigkeit einfügt. Bei dieser erscheint insbesondere C. als die zentrale und verbindende Figur. Überlappend sind auch die Zeiträume, in denen die gewerbsmässigen Betrugshandlungen begangen worden sein sollen: Von «schwerpunktmässig in den Jahren 2020 bis 2022» (AG), über «2021 bis Februar 2024» (ZH E. Zusatzversicherung AG) bis «ab März 2023» (ZH Bank A.).

Der gemeinsame, ordentliche Gerichtsstand liegt bei dieser Sachlage im Kanton Aargau, wo die ersten Verfolgungshandlungen für gewerbsmässigen Betrug gegen C. erfolgten. Der Kanton Aargau ist nach Art. 33 Abs. 1 und 2 StPO auch für die weiteren Beteiligten an den drei Sachverhalten zuständig. Damit ist der Gerichtsstand vorliegend bestimmbar, so dass der Kanton Zürich in seinen beiden Strafverfahren (Bank A., E. Zusatzversicherung AG) keine weiteren Abklärungen treffen musste. Die örtlichen und sachlichen Zuständigkeiten

sollen nach gesetzlicher Konzeption denn auch rasch und summarisch festgelegt werden und am Anfang der Untersuchung.

E. 3.4.1

Gemäss Art. 38 Abs. 1 StPO können die beteiligten Staatsanwaltschaften untereinander einen anderen als den in Art. 31–37 StPO vorgesehenen Gerichtsstand vereinbaren, wenn der Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder die persönlichen Verhältnisse der beschuldigten Person es erfordern oder andere triftige Gründe vorliegen. Einen abweichenden Gerichtsstand festzulegen, ist nach Art. 40 Abs. 3 StPO auch im Gerichtsstandsverfahren vor Bundesstrafgericht möglich. Die Anforderungen an das Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand sind hoch (TPF 2024 158 E. 2.5.1; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2020.14 vom 10. Juli 2020 E. 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, S. 148 ff.; BAUMGARTNER, a.a.O., S. 380 ff.).

E. 3.4.2

Der Kanton Aargau plädiert vor der Beschwerdekammer dafür, in umfangreichen Wirtschaftsstraffällen von den ordentlichen Gerichtsständen abzuweichen und sinnvoll und pragmatisch zu entscheiden (obige Erwägung

E. 3.4.3

Um aufgrund des Schwerpunktes der deliktischen Tätigkeit vom ordentlichen Gerichtsstand abzuweichen, muss bei einer grösseren Anzahl von Delikten ein Übergewicht in einem anderen Kanton bestehen. Die Rechtsprechung hat nicht genau bestimmt, wo die Grenze zu einer grösseren Anzahl von Delikten liegt. BAUMGARTNER geht von 40 Delikten aus. Das Übergewicht liegt vor, wenn zwei Drittel (der grösseren Anzahl von Delikten) in einem Kanton begangen wurden (BAUMGARTNER, a.a.O., 2014, S. 362 ff.).

Der Kanton Aargau bejaht ein Übergewicht im Kanton Zürich. Die vorausgesetzte grössere Anzahl von Straftaten scheint vorzuliegen (AG 11, plus Bank A. 50 plus E. Zusatzversicherung AG 28 Fälle). Die Zweidrittelsgrenze für ein Übergewicht läge damit bei 60 Delikten. Eine summarische Durchsicht der Zürcher Fälle zeigt, dass diverse Tathandlungen und Beteiligte Anknüpfungen an den Kanton Aargau und die mutmasslich geschädigten Gesellschaften Sitz im Kanton Zürich haben. Der Kanton Aargau hat vorliegend ein Übergewicht nicht überzeugend dargetan, insbesondere kann für das Übergewicht nicht einfach primär auf die Kreditbewilligungen von B. am Sitz der Bank A. in Zürich abgestellt werden, wenn doch C. als die zentrale Figur erscheint. Anders z.B. als in Sammelverfahren bei Diebstählen, widerspricht es vorliegend dem einfachen und summarischen Gerichtsstandsverfahren, wenn die zuerst befasste Behörde bei einem vorgebrachten Schwerpunkt stets die Tatorte sämtlicher Wirtschaftsdelikte abzuklären hätte, bevor sie die Beschwerdekammer anrufen könnte. Entscheidend gegen einen abweichenden Gerichtsstand für die Zürcher Verfahren (Bank A., E. Zusatzversicherung AG) sprechen vorliegend die zeitlich überlappenden gewerbsmässigen Betrugshandlungen, die C. vorgeworfen werden und die eine gemeinsame Verfahrensführung nahelegen. Ein Gesamtblick kann auch die von der

Zürcher Kantonspolizei vermuteten Strukturen am ehesten sichtbar machen. Damit bleibt es beim ordentlichen Gerichtsstand im Kanton Aargau. Sollte der Kanton Aargau eine

getrennte Verfahrensführung als rechtlich möglich und wünschenswert erachten (vgl. obige Erwägung 3.2.2 letzter Absatz), kann er eine solche in eigener Kompetenz verfügen.

E. 3.4.4

Insgesamt ist nicht vom ordentlichen Gerichtsstand im Kanton Aargau abzuweichen.

E. 3.5

Damit sind die Strafbehörden des Kantons Aargau berechtigt und verpflichtet, die im Kanton Zürich von der Bank A. (7. November 2023) und der E. Zusatzversicherung AG (5. September 2024) angezeigten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1).

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.